

§ 5 SächsGAPUVO (Sachsen) — Regionaltypische Kennarten und Kennartengruppen

Sächsische GAP-Umsetzungsverordnung

Landesrecht Sachsen

Stand: 26.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Die regionaltypischen Kennarten und Kennartengruppen des artenreichen Grünlandes für die in § 20 Absatz 1 Nummer 5 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes genannte Öko-Regelung sind in Anlage 5 festgelegt.

(2) Der Nachweis der Kennarten erfolgt durch Abschreiten eines mindestens einen Meter und maximal zwei Meter breiten Erfassungstreifens. Der Erfassungstreifen wird durch diejenigen Punkte der Schlaggrenze bestimmt, welche den größten Abstand zueinander haben, wobei jeweils ein Abstand von fünf Metern zwischen den Endpunkten des Erfassungstreifens und der Schlaggrenze unberücksichtigt bleibt. Ist der Schlag größer als einen Hektar, wird der Erfassungstreifen in drei, im Übrigen in zwei grundsätzlich gleich lange Abschnitte eingeteilt. Die schriftliche oder elektronische Erfassung der Kennarten erfolgt für jeden Abschnitt separat. In jedem Abschnitt müssen mindestens vier Kennarten vorhanden sein. Mehrere Kennarten einer Kennartengruppe zählen nur als eine Kennart.

Zitiervorschlag: § 5 SächsGAPUVO (Sachsen)

Quelle: revosax, abgerufen 26.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt (Sächsische Staatskanzlei: <https://www.sk.sachsen.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/S%C3%A4chsGAPUVO/5>